

An das Bezirksamt / Ortsamt

Bauprüfabteilung / Bauprüfung

Bauherrin / Bauherr

Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ / Ort

Baugrundstück: Straße, Haus-Nr.: _____

Gemarkung _____ Flurstück-Nr. _____ Baublock-Nr. _____

BAUANZEIGE

nach § 3 der Verordnung über anzeigebedürftige Bauvorhaben (Bauanzeigeverordnung) vom 18. Mai 1993.

Die mittels Doppelstrich eingerahmten Abschnitte sind von der Bauherrin / dem Bauherrn auszufüllen.

Beschreibung des Vorhabens:

Bezeichnung des Bebauungsplanes:

Erklärung der bauvorlageberechtigten Person (§ 3 Abs. 2 der Bauanzeigeverordnung)

Als bauvorlageberechtigte Person nach § 64 HBauO erkläre ich, dass

- a) die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- b) die für das Vorhaben erforderlichen Bauvorlagen vollständig erstellt sind,
- c) für das Vorhaben keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind, soweit nicht
 - für die Abweichungen ein bestandskräftiger geltender Vorbescheid nach § 65 und § 71 HBauO vorliegt (§ 1 Abs. 3 Bauanzeigeverordnung) oder
 - deren Erteilung für Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Bauanzeigeverordnung gesondert beantragt wird (§ 1 Abs. 4 Bauanzeigeverordnung),
- d) die Eigentümer / die Eigentümerinnen angrenzender Grundstücke über das Bauvorhaben unterrichtet wurden.

Der ausgefüllte Erhebungsbogen für Baugenehmigung / Bauanzeige (§ 1 Abs. 6 Bauanzeigeverordnung) und die erforderlichen Bauvorlagen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 Bauanzeigeverordnung sind beigefügt.

Name _____ Telefon _____

Berufsbezeichnung _____ Datum _____

Anschrift _____ Unterschrift _____

Vorgesehener Zeitpunkt des Baubeginns:

Bauleiter/in: Name _____ Telefon _____

Anschrift _____

Als Bauherrin / Bauherr

Unterschrift

Als Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer, wenn nicht zugleich Bauherrin / Bauherr

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon _____

Datum / Unterschrift

Vermerk BA 3:

Eingangsbestätigung abgesandt am _____



Mit der Ausführung _____ darf nur nach positiver Entscheidung über die beantragten Ausnahmen/Befreiungen begonnen werden.

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Datum / Unterschrift

Eingangsbestätigung

nach § 4 der Verordnung über anzeigebedürftige Bauvorhaben (Bauanzeigeverordnung) vom 18. Mai 1993.

Stempel der Bauprüfungsstelle

Bauherrin / Bauherr

Name

Straße, Haus-Nr.

PLZ / Ort

Baugrundstück: Straße, Haus-Nr.: _____

Gemarkung _____ Flurstück-Nr. _____ Baublock-Nr. _____

Beschreibung des Vorhabens:

Bezeichnung des Bebauungsplanes:

Geschäftszeichen _____

Die umseitig abgedruckten allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

Ihre Bauanzeige zur Durchführung des oben näher beschriebenen Bauvorhabens ist hier
am _____ eingegangen.

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Datum / Unterschrift

HINWEISE

1 Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Verfahren nach der Bauanzeigeverordnung lediglich die Genehmigungsbedürftigkeit nach § 60 HBauO entfallen ist.

Dieses entbindet die Bauherrin / den Bauherrn nicht von der Verpflichtung, die jeweils erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen wie z.B.

- eine Höhenanweisung nach dem Hamburgischen Wegegesetz,
- eine Erlaubnis nach dem Hamburgischen Wegegesetz für die Gehwegüberfahrt,
- eine Zustimmung bzw. Genehmigung nach dem Bundesfernstraßengesetz,
- eine Genehmigung nach dem Hamburgischen Wassergesetz,
- eine Genehmigung nach den Verordnungen über Hochwasserschutzanlagen,
- eine Genehmigung nach den Verordnungen über Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete,
- eine Genehmigung nach der Baumschutzverordnung,
- eine Genehmigung nach den städtebaulichen Vorschriften des Baugesetzbuches (Bodenordnung, Sanierungsgebiet),
- eine Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz,
- eine Genehmigung nach dem Hamburgischen Abwassergesetz usw.

2. Sind Ausnahmen und Befreiungen ausschließlich für technische Einrichtungen, Stellplätze, Garagen, Nebengebäude oder Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung, die jeweils Wohngebäuden geringer Höhe zuzuordnen sind und nicht in konstruktivem Zusammenhang mit dem Wohngebäude stehen, erforderlich, kann deren Erteilung bei der Bauaufsichtsbehörde gesondert beantragt werden.

Vor Erteilung der jeweils erforderlichen Ausnahme oder Befreiung darf jedoch mit der hiervon betroffenen Baumaßnahme nicht begonnen werden.

3. Hinweis auf andere Vorschriften

Nach dem Hamburgischen Gesetz über das Vermessungswesen (HmbVermG) sind Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, ihre neu errichteten oder im Grundriss veränderten Gebäude für die Abbildung im darstellenden Teil des Flächenbezogenen Informationssystems (Liegenschaftskarte) einmessen zu lassen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Geoinformation und Vermessung.